

## 4. Kürzung der Pauschvergütung

### 4.1

Während Urlaub, ganztägigem Gleiten, Krankheit und sonstiger Unterbrechung der Außendiensttätigkeit von mehr als fünf Arbeitstagen im Monat ist die Pauschvergütung und der etwaige Zuschlag für jeden Arbeitstag des Abrechnungsmonats um 1/20 zu kürzen. Das Gleiche gilt, wenn die Außendiensttätigkeit aus anderen Gründen (z.B. Versetzung, Abordnung, Verwendung im Innendienst) nicht ausgeübt wird. Arbeitstage sind die in § 5 der Arbeitszeitverordnung (AzV) festgesetzten Werktage.

Als sonstige Unterbrechung der Außendiensttätigkeit gelten Dienstbefreiung nach § 16 UrlV und Art. 80 Abs. 2 Satz 2 BayBG, Kuraufenthalt u. ä..

### 4.2

Bei Bezug von Trennungsgeld gilt Folgendes:

#### 4.2.1

Während des Bezugs von Trennungsreisegeld nach § 5 BayTGV<sup>\*)</sup> wird die Pauschvergütung nicht gewährt.

#### 4.2.2

Während des Bezugs von Trennungstagegeld nach § 6 BayTGV<sup>\*\*)</sup> innerhalb eines ganzen Monats ist die Pauschvergütung um 44 € zu kürzen. Wird Trennungstagegeld nur für Teile eines Monats gewährt, so ist die Pauschvergütung für jeden innerhalb dieser Zeit liegenden Arbeitstag um 1/20 aus 44 € zu kürzen.

#### 4.2.3

Während des Bezugs von Trennungsgeld nach § 9 BayTGV<sup>\*\*\*)</sup> wird neben der Pauschvergütung ein Verpflegungszuschuss nach § 9 Abs. 2 BayTGV<sup>\*\*\*\*)</sup> nur insoweit gewährt, als der für den jeweiligen Kalendermonat zustehende Gesamtbetrag des Verpflegungszuschusses die für den gleichen Zeitraum nach dieser Bekanntmachung zustehende Pauschvergütung übersteigt.

---

<sup>\*)</sup> [Amtl. Anm.:] nunmehr: § 3 Abs. 1 BayTGV

<sup>\*\*)</sup> [Amtl. Anm.:] nunmehr: § 3 Abs. 2 BayTGV

<sup>\*\*\*)</sup> [Amtl. Anm.:] nunmehr: § 6 BayTGV

<sup>\*\*\*\*)</sup> [Amtl. Anm.:] nunmehr: § 6 Abs. 2 BayTGV